

Beschlussvorlage
Nummer: 2019/0095

vom 21.03.2019

Az. Bezug-Nr: Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung Ortland, Dirk

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	03.04.2019	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	30.04.2019	nichtöffentlich vorberatend
Rat	13.05.2019	öffentlich beschließend

Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe

Sachverhalt:

Der Lärmaktionsplan wurde durch das Sachverständigenbüro RP Schalltechnik erarbeitet und erstellt. Der Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan ist am 22.08.2018 dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorgestellt worden.

Der Zwischenbericht wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.03.2019 bis 20.03.2019 öffentlich ausgelegt und die Bürger hatten die Möglichkeit Anregungen und Eingaben zum Lärmaktionsplan vorzubringen. Anregungen wurden von den Bürgern nicht vorgetragen.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (RU- ULR), umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), sind Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen bzw. ihren bestehenden Lärmaktionsplan zu überarbeiten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) zu übermitteln.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (2016/2116) gegen Deutschland, aufgrund ungenügender Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, eröffnet. Speziell wird hierin die geringe Anzahl der erstellten Lärmaktionspläne seitens der von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden bemängelt. Daher sind nun alle Kommunen in der Nähe von den entsprechenden Hauptverkehrsstraßen verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen, unabhängig der Anzahl an betroffenen Bürgern.

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Lärmkarten liegt in Niedersachsen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Für die Durchführung der Lärmaktionsplanung sind gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG die Gemeinden zuständig.

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes mit Maßnahmen zum Schutz der Bürger empfohlen, wenn die Auslösewerte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Stadt Vechta folgt dieser Empfehlung. Die empfohlenen benannten Auslösewerte werden in Vechta durch die untersuchten Hauptverkehrsstraßen am Tag und in der Nacht nicht erreicht.

Im Zuge dessen werden keine Detailempfehlungen für bauliche und planerische Maßnahmen im Lärmaktionsplan aufgeführt. Der Lärmaktionsplan führt stattdessen allgemeine Hinweise und

Maßnahmen auf, die sich positiv auf die Lärmentwicklung in Vechta auswirken. Dazu gehörten Maßnahmen für das gesamten Straßengebiet im Bereich der Lärmvorsorge und der Lärmvermeidung.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung:

„Die Inhalte der Lärmaktionsplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird in der vorgelegten Form beschlossen.“